Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.

Berlin, den 22.01.2015

Stellungnahme zu den Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben (Regelungen zur Anwendung der Fracking-Technologie) Az.: WR I 2 – 21111/8, IVB1-33303/17#004

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genannten Referentenentwürfen im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung.

Die AöW begrüßt, dass im Gesetzentwurf bei der Problem- und Zielformulierung die allgemeinen Grundsätze für die Gewässerbewirtschaftung, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, zu erhalten oder zu schaffen sind, herausgehoben werden.

Der vorgeschlagene Weg dahin ist jedoch aus unserer Sicht nicht ausreichend, denn erkennbar ist auch, dass die Anwendung der Fracking-Technologie in Deutschland grundsätzlich unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt wird, ohne dass die Beherrschbarkeit dieser Technologie tatsächlich abschließend geklärt worden ist. Dies wird dem Vorsorgeprinzip nicht gerecht. Denn nach diesem Prinzip sind Maßnahmen zu unterlassen, die potenziell Schäden hervorrufen können, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts niedrig oder das Risikopotenzial noch unbekannt ist.

Die Regelungen können langfristig auch nachteilige Auswirkungen auf die Strukturen Wasserwirtschaft aus öffentlicher Hand mit möglichst ortsnaher Versorgung mit qualitativ hochwertigem und günstigem Trinkwasser haben, wenn es durch Fracking-Vorhaben zu Nutzungskonkurrenzen kommt.

Die AöW fordert Nachbesserungen, wie sie sich aus unseren nachfolgenden Forderungen zu den Kerninhalten sowie zu den einzelnen Regelungsvorschlägen ergeben.

<u>Forderungen der AöW zu den Kerninhalten der vorgelegten Referentenentwürfe</u>:

<u>Verbotsgebiete/ geschützte Gebiete</u>

Das grundsätzliche Verbot von „Unkonventionellen Fracking" nach Erdgas in Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3.000 Metern begrüßt die AöW.

Die AöW begrüßt das Verbot von sowohl konventionellen als auch unkonventionellen Fracking in bestimmten geschützten Gebieten wie Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie an Seen und Talsperren zur Trinkwasserversorgung. Darüber hinaus soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, das Verbot auf Trinkwassergewinnungsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung zu erstrecken.

- ⇨ Die AöW fordert ein generelles bundesweites Verbot auch auf nicht ausgewiesene Schutzgebiete für die Trinkwassergewinnung sowie solche Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung.
- ⇨ Außerdem bestehen Risiken für das Oberflächengewässer, aus denen Trinkwasser gewonnen wird. Insofern ist ein Fracking-Verbot auch auf die Einzugsgebiete von

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
VR 26527 B • Amtsgericht Charlottenburg

Präsident und Vorstandsvorsitzender:
Dr. Jochen Stemplewski

Vizepräsidenten:
Hans-Hermann Baas •
Jürgen Bolder

Geschäftsstelle
Geschäftsführerin:
Christa Hecht

Flüssen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, auszudehnen und nicht allein auf Seen und Talsperren.

- ⇨ Das Verbot muss zudem eine weitere Schutzzone zu den geschützten Gebieten vorsehen, damit insbesondere Gewässerbelastungen durch waagerechte Bohrungen und geologische Verwerfungen ausgeschlossen werden können.
- ⇨ Für diese Gebiete müssen auch vorläufige Anordnungen und behördliche Verbote nach § 52 WHG zum Schutz dieser Gewässer vor Fracking-Maßnahmen getroffen werden können.

Wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen

Die Ermöglichung von wissenschaftlich begleiteten Erprobungsmaßnahmen ist sinnvoll. Den konkreten Vorschlag oberhalb der 3.000 Meter-Grenze für solche Zwecke zu nutzen, sehen wir jedoch kritisch. Zwar sollen für solche Maßnahmen nur Fracking-Flüssigkeiten verwendet werden dürfen, die nicht wassergefährdend sind. Allerdings resultieren die möglichen Risiken nicht allein aus den verwendeten Flüssigkeiten, sie können sich auch aus dem Zusammenwirken der bereits im Untergrund befindlichen Substanzen beim Einsatz der Fracking-Technologie ergeben.

- ⇨ Auch für Erprobungsmaßnahmen muss umfassend sichergestellt werden, dass keine wasser-, umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffe entstehen und freigesetzt werden.
- ⇨ Das Ausmaß, der Umfang, die Finanzierung der Maßnahmen und die Haftung durch die Vorhabenträger bei Erprobungsmaßnahmen müssen vorab festgelegt werden. Es dürfen keine zusätzlichen Kosten für die Wasserwirtschaft aufgrund von dadurch notwendig werdenden Vorsorgemaßnahmen entstehen.
- ⇨ Es muss ausdrücklich geregelt werden, dass durch Erprobungsmaßnahmen kein Vertrauensschutz für die Vorhabenträger im Hinblick auf die kommerzielle Nutzung entsteht.

Expertenkommission

Die Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission ist sinnvoll, kritisch erachten wir hingegen den konkreten Vorschlag, wie eine Unbedenklichkeitserklärung der Kommission zustande kommen soll. Nach dem Entwurf soll die Expertenkommission die Unbedenklichkeit für die jeweilige geologische Formation bestätigen, soweit eine Mehrheitsentscheidung dafür vorliegt. Eine - vielleicht auch noch knappe - Mehrheitsentscheidung für die Unbedenklichkeitserklärung ist jedoch nicht das relevante Kriterium, um zu einem wissenschaftlichen Ergebnis zu kommen. Gerade Mehrheitsentscheidungen sind aus wissenschaftlicher Sicht als „streitig" anzusehen und nicht als unbedenklich. Auch sind dann die Risiken immer noch nicht vollständig erforscht und bekannt. Wir haben deshalb Sorge, dass die zuständigen Behörden dadurch nur unzureichende Entscheidungsgrundlagen erhalten könnten.

- ⇨ Die Expertenkommission sollte die Unbedenklichkeit von Fracking-Maßnahmen nur aussprechen dürfen, wenn sie einstimmig dieser Meinung ist.
- ⇨ Es fehlen konkrete Regeln zu den Kriterien für die Unabhängigkeit sowie zur Kontrolle bzw. Transparenz der Arbeit der Expertenkommission.

Ausschließliche Verantwortung bei der zuständigen Behörde

Die bindende verwaltungsrechtliche Entscheidung soll ausschließlich in der Verantwortung der zuständigen Bergbau- und Wasserbehörden der Länder liegen. Damit wird der Eindruck erweckt, dass die zuständige Behörde eine Entscheidung entgegen der Kommissionsmeinung treffen könnte. Wir bezweifeln, dass dies geschehen wird, denn in einer solchen Konstellation wird die Behörde sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, willkürlich und sachfremd entgegen einer Entscheidung einer unabhängigen wissenschaftlichen Kommission gehandelt zu haben. Im Hinblick auf die in Freihandelsabkommen angewandten oder geplanten ISDS-Regeln könnte sogar von Investorenseite eine solche Entscheidung als Argument genutzt werden, das Gebot der fairen und gerechten Behandlung (fair and equitable treatment-Standards) sei verletzt worden. Investoren aus dem Ausland könnten gegen Deutschland vor privaten internationalen Schiedstribunalen klagen. Die Behörden würden in einen unhaltbaren Konflikt getrieben werden.

Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden

Die Regelungsvorschläge führen dazu, dass bei allen Zulassungen zum Fracking das Einvernehmen der Wasserbehörden hergestellt werden muss. Das wird ausdrücklich von uns begrüßt.

- ⇨ Die AöW fordert, dass darüber hinaus auch das Einvernehmen mit den örtlichen Wasserversogern und Kommunen hergestellt werden muss. Nur dadurch sind die Wasserversorger in der Lage, die Risiken – soweit möglich – erkennen und Beeinträchtigungen der Gewässer abwenden zu können.
- ⇨ Weiterhin fordern wir für derzeit bereits begonnene Fracking-Vorhaben völlige Transparenz und eine unverzügliche Nachholung der Beteiligung der Wasserbehörden, der Wasserversorger und der Kommunen.

Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die AöW begrüßt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Fracking-Maßnahmen. Hingegen verstoßen die bestehenden Zulassungen und die bestehenden Regelungen in UVP-V Bergbau im Hinblick auf Fracking-Vorhaben gegen die EU-Vorgaben aus der UVP-Richtlinie. Die Vorgaben der UVP-Richtlinie setzen bei abzusehenden erheblichen Auswirkungen für die Umwelt eine Umweltverträglichkeits-prüfung voraus (insbesondere Erwägungsgrund 7 der UVP-RL 2011/92/EU und jetzt Erwägungsgrund 15 der UVP-Richtlinie 2014/52/EU). Im Sinne einer wirksamen Durchsetzung der UVP-Richtlinie müssten die vorhandenen Zulassungen überprüft werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf den Bericht des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments über die Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl (2011/2308(INI)) hin.

- ⇨ Die AöW fordert eine Pflicht zur Nachholung einer UVP für bereits erteilte Zulassungen.

Sicherheit/Stand der Technik

Die schärferen Regeln zur Bohrlochintegrität, zur induzierten Seismizität und zu Emissionen von Methan und sonstigen Gasen in der allgemeinen Bundesbergverordnung begrüßt die AöW.

Die Anforderungen „nach dem Stand der Technik" erachtet die AöW hingegen als nicht ausreichend.

⇨ Es bedarf zusätzlicher Konkretisierungen entsprechend dem § 3 Nr. 11 WHG für die ordnungsgemäße und geeignete Entsorgung nach dem „Stand der Technik".

Lagerung von Fracking-Abwasser

Die AöW begrüßt, dass die zurückfließenden Frackfluide nicht untertägig eingebracht werden dürfen, allerdings erachten wir die praktische Umsetzbarkeit kritisch. Die vollständige Trennung der Frackfluide von dem Lagerstättenwasser nach dem Fracking-Vorgang ist höchst kompliziert und die untertägige Lagerung des Lagerstättenwassers ist auch kritisch zu sehen.

⇨ Die AöW sieht die untertägige Lagerung von Lagerstättenwasser aus Fracking-Maßnahmen äußerst kritisch. Eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung muss Vorrang haben.

Beweislast

Die AöW begrüßt die Änderung des Bundesberggesetzes und der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsBergV). Demnach soll die Beweislast für mögliche Bergschäden, die von Fracking-Maßnahmen stammen können, den Unternehmen auferlegt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Verunreinigungen von Grundwasser nicht rückgängig zu machen sind, sodass womöglich bei Schadensfällen für die nachfolgenden Generationen die Trinkwasserversorgung nicht mehr gesichert wäre. Gerade weil eine Entschädigung die Problematik für die Wasserwirtschaft nicht löst und damit auch nicht die Beweislastumkehr, ist ein umfassender Schutz der Gewässer und der Trinkwasserversorgung vonnöten und auch deshalb fordern wir einen weitergehenden Schutz über die Wasserschutzgebiete hinaus.

Forderungen der AöW zu den einzelnen Regelungsvorschlägen

Zu § 9 Abs. 2 Nr. 4 WHG-Entw. (untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen)

Wortlaut des Entwurfs:

(2) Als Benutzungen gelten auch
3. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen,
4. die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Maßnahmen nach Nummer 3 oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen.

Die Einordnung als Gewässerbenutzung ist zwar positiv zu sehen, weil damit gesetzlich die Erlaubnispflicht einhergeht (§ 8 Abs. 1 WHG) und gemäß § 19 Abs. 3 WHG auch das „Benehmen" mit den zuständigen Wasserbehörden hergestellt werden muss. Allerdings sollte nach unserer Ansicht ausdrücklich klargestellt werden, dass die Nr. 3 und Nr. 4 auch für wissenschaftliche Erprobungsmaßnahmen gelten.

Zu § 13a WHG-Entw. (Versagung und Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis für bestimmte Gewässerbenutzungen; unabhängige Expertenkommission)

Wortlaut des Entwurfs:

(1) Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 ist zu versagen, wenn

…
2. die Gewässerbenutzung erfolgen soll in oder unter
a) Wasserschutzgebieten
b) Heilquellenschutzgebieten oder
c) Gebieten, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss in einen natürlichen See oder in eine Talsperre gelangt, aus dem oder aus der unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird.
Die zuständige Behörde weist Gebiete nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Karten aus.

Der Versagungsgrund bezieht sich nur auf den Bereich „in oder unter" den genannten geschützten Gebieten. Es muss außerdem eine Schutzzone zu den geschützten Gebieten geregelt werden, damit insbesondere auch mittelbare Gewässerbelastungen durch waagerechte Bohrungen und geologische Verwerfungen ausgeschlossen werden können.

Aus der Gesetzesbegründung (S. 27) geht außerdem hervor, dass die Verbote auch dann gelten, „wenn die zuständige Behörde die kartenmäßige Ausweisung noch nicht abgeschlossen hat. Nach erfolgter kartenmäßiger Ausweisung ist diese für die Reichweite des Verbots nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c maßgeblich." Dies sollte ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Im Weiteren verweisen wir auf unsere Position unter Punkt „Verbotsgebiete/geschützte Gebiete" (siehe oben).

Wortlaut des Entwurfs:

(3) Soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 auch in oder unter Gebieten zu versagen ist, die in einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer Karte als Einzugsgebiet der Wasserentnahmestelle dargestellt sind.

Diese Regelung ist zu eng gefasst. Das Kriterium „Wohl der Allgemeinheit" setzt eine Abwägung der wiederstreitenden Interessen voraus. Eine Konkretisierung dessen findet sich im Gesetz nicht. Die Länderoption ist beschränkt auf den Bereich „in und unter" den Gebieten und nicht „um" die Gebiete. Weiterhin ist die Regelung beschränkt auf Gebiete, die für die Entnahme zum Zwecke der Trinkwasserversorgung, relevant sind. Weiterhin müssen diese Gebiete auf einer Karte als Einzugsgebiet der Wasserentnahmestelle ausgewiesen sein.

Wortlaut des Entwurfs:

(4) Sofern die Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 nicht nach Absatz 1 oder Absatz 3 ausgeschlossen ist, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn
1. die verwendeten Gemische nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 62 Absatz 4 Nummer 1
a) in den Fällen des Absatzes 2 als nicht wassergefährdend eingestuft sind
b) in den übrigen Fällen als nicht oder als schwach wassergefährdend eingestuft sind und…

Auch in den übrigen Fällen nach Buchstabe b) sollten nur Gemische verwendet werden dürfen, die nicht wassergefährdend sind. Die Erlaubnis sollte des Weiteren aufgehoben werden dürfen, wenn die Zusammensetzung des im Untergrund entstehenden Gemisches wassergefährdend ist.

Wortlaut des Entwurfs:

(5) Eine Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 darf nur erteilt werden, wenn

1. sicher gestellt ist, dass die Anforderungen nach § 22c der Allgemeinen Bundesbergverordnung … erfüllt werden und
2. im Einzugsbereich von Stellen zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung oder zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Der Absatz 5 betrifft u.a. auch die untertägige Lagerung von flüssigen Stoffen aus Fracking-Maßnahmen. Diese Möglichkeit lehnt die AöW ab (siehe oben unter Punkt „Lagerung von Fracking-Abwasser").

Wortlaut des Entwurfs:

(6) Die Bundesregierung setzt eine unabhängige Expertenkommission ein, die die nach Absatz 2 durchgeführten Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleitet und auswertet sowie hierzu und zum Stand der Technik Erfahrungsberichte zum 30.6. eines Jahres beginnend mit dem 30.6.2018 erstellt. Die unabhängige Expertenkommission nach Satz 1 setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
2. einem Vertreter des Umweltbundesamtes,
3. einem Vertreter eines Landesamtes für Geologie, das nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist,
4. einem Vertreter des Helmholtz-Zentrums Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum,
5. einem Vertreter des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung Leipzig sowie
6. einem Vertreter einer geeigneten universitären Forschungseinrichtung, der vom Bundesrat benannt wird.

Die Expertenkommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die vorgeschlagene Besetzung der unabhängigen Expertenkommission halten wir nicht für angemessen.

Wir fordern, auch einen Vertreter aus dem Bereich des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft einzubeziehen.

Der Vorschlag, die Kommission mit einem Vertreter eines Landesamtes für Geologie zu besetzen, das nicht für die Zulassung der Erprobungsmaßnahmen zuständig ist, ist nicht sinnvoll. Denn sobald für das Gebiet des Landesamtes doch ein Fracking-Erprobungsantrag gestellt wird, müsste dieser Vertreter ausscheiden. Außerdem könnte ein Vertreter dieser Behörde Mitglied sein, wenn die Landesbehörde für die „kommerzielle" Fracking-Maßnahme zuständig ist. Es entstehen Zweifel an der Unabhängigkeit.

Es sollte weiterhin festgelegt werden, für welchen Zeitraum die Kommission eingesetzt wird. Dies spielt unter anderem eine Rolle bei dem Vertreter, der vom Bundesrat benannt werden soll.

Wortlaut des Entwurfs:

(7) Abweichend von § 13a Absatz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilen, wenn

1. die Expertenkommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes nach Absatz 6 Satz 1 den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen im Bericht näher bezeichneten geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstuft,
2. die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe beim Umweltbundesamt die verwendeten Gemische nach Absatz 4 als nicht wassergefährdend eingestuft hat und
3. die sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Mehrheitsentscheidung erachten wir nicht für sachgerecht (siehe oben unter „Expertenkommission"). Die Bewertung der Expertenkommission muss nachvollziehbar dargestellt und veröffentlicht werden.

Zu § 13b WHG-Entw. (Antragsunterlagen und Überwachung bei bestimmten Gewässerbenutzungen; Stoffregister)

Wortlaut des Entwurfs:

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 muss insbesondere die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben … enthalten. Die zuständige Behörde hat die Angaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a dieser Verordnung innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung im Internet zu veröffentlichen.

Es sollte auch ausdrücklich geregelt werden, dass die Behörde über die Veröffentlichung zum Beispiel auf deren Hauptseite oder über Pressemitteilungen darüber informieren sollte.

Wortlaut des Entwurfs:

(5) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 11 kann die Errichtung und Führung eines für jedermann frei und unentgeltlich zugänglichen internetgestützten Registers für Stoffe geregelt werden, die bei Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 verwendet oder abgelagert werden.

Die genannte Rechtsverordnung sollte für die Regelung vorausgesetzt werden und nicht lediglich als Option („kann") formuliert werden.

Zu § 104a WHG-Entw. Ausnahme von der Erlaubnispflicht bei bestimmten Gewässerbenutzungen

Wortlaut des Entwurfs:

Die Nutzung von Anlagen zur untertägigen Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Maßnahmen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder bei anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfallen, bedarf keiner Erlaubnis nach § 8 Absatz 1, wenn die Anlage vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 5] in Übereinstimmung mit einem bestandskräftig zugelassenen Betriebsplan nach § 52 des Bundesberggesetzes errichtet worden ist oder zu diesem Zeitpunkt ein bestandskräftig zugelassener Betriebsplan für die Anlage vorliegt.

Die AöW fordert eine Pflicht zur Nachholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für bereits erteilte Zulassungen.

Zu § 1 UVP-V Bergbau-Entw. (Vorhaben)

Wortlaut des Entwurfs:

Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:
…
10.
nicht von den Nummern 1 bis 9 erfasste Tiefbohrungen ab 1.000 Metern Teufe
a)
zur Gewinnung von Bodenschätzen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
b)
zur Aufsuchung von Bodenschätzen auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung folgender Gebiete:

…
dd)
durch Rechtsverordnung nach den §§ 51, 53 Absatz 4 oder 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzte Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete, nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Risikogebiete sowie nach § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete,

Die Aufsuchung in geschützten Gebieten, wie von uns gefordert (s.o. unter „Verbotsgebiete/geschützte Gebiete"), sollte ebenfalls von einer UVP-Pflicht erfasst werden. Dies sollte auch ausdrücklich für Erprobungsmaßnahmen und außerdem für Versenkungsmaßnahmen von Salzabwasser gelten.

Zu § 2 UVP-V Bergbau-Entw. (Angaben)

Wortlaut des Entwurfs:

(1) Entscheidungserhebliche Angaben im Sinne des § 57a Abs. 2 Satz 2 des Bundesberggesetzes sind insbesondere
…
3.
bei Vorhaben nach § 1 Nummer 2a, 2c, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 8a
a)
Angaben über die Identität aller Stoffe, die eingesetzt, wiederverwendet, entsorgt oder beseitigt werden sollen, über ihre voraussichtliche Menge und über ihren Anteil in Gemischen sowie
b)
Angaben über die Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer, des Bodens und der Gesteine im möglichen Einwirkungsbereich der Vorhaben, wobei die zuständige Behörde festzulegen hat, welche Untersuchungen im Einzelnen erforderlich sind.
…

Diese Vorgaben sollten auch für den Fall des § 1 Nr. 10 UVP-V Bergbau gelten.

Zu § 4 UVP-Bergbau-Entw. (Übergangsvorschrift)

Wortlaut des Entwurfs:
(5) Für Vorhaben nach § 1 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 2a, 2b, 2c, 8, 8a und 10, für die am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 3 dieser Verordnung] der nach den §§ 51 und 52 des Bundesberggesetzes erforderliche Betriebsplan der zuständigen Behörde vollständig vorliegt, wird die Verordnung in der bis zum [Einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 3 dieser Verordnung] geltenden Fassung angewendet.

Die AöW fordert eine Pflicht zur Nachholung einer UVP für bereits erteilte Zulassungen (siehe oben unter „Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung").

Zu § 22c ABBergV-Entw. (Anforderungen an den Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückfluss bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas)

Wortlaut des Entwurfs:

(1) …Der Unternehmer darf Lagerstättenwasser nur in druckabgesenkte kohlenwasserstoffhaltige Gesteinsformationen einbringen, die einen sicheren Einschluss gewährleisten….
(2) … Lagerstättenwasser darf bis zu einem Anteil von 0,1 Prozent wassergefährdende Stoffe aus der zum Aufbrechen des Gesteins eingesetzten Flüssigkeit enthalten. Für Lagerstättenwasser ist Absatz 1 anzuwenden. … Die untertägige Einbringung des Rückflusses ist nicht zulässig.
(3) Bei allen Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 ist der Stand der Technik einzuhalten.

Wir lehnen die unterirdische Lagerung von Lagerstättenwasser ab (siehe oben unter „Lagerung von Fracking-Abwasser"), zumal sie unabhängig von dem Gemisch auch 0,1 Prozent wassergefährdende Stoffe der verwendeten Flüssigkeit enthalten darf.

Zu § 126 BBergG-Entw. (Untergrundspeicherung)

Wortlaut des Entwurfs:

(1) Auf Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern und auf Untergrundspeicher sind die §§ 39, 40, 48, 50 bis 74, 77 bis 104, 106 und 131 entsprechend anzuwenden. Soweit zur Errichtung des Untergrundspeichers ein künstlicher Hohlraum geschaffen wird oder geschaffen worden ist, sind auf die Errichtung und den Betrieb von Untergrundspeichern zudem die §§ 110 bis 123 entsprechend anzuwenden…

Die Vermutung sollte auf alle Untergrundspeicher bezogen sein.

Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06
Fax: 0 30/39 74 36 83
hecht@aoew.de
www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.